



Stadt Weikersheim
(Main-Tauber-Kreis)

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Veranstaltung „Weikersheim 360°“ am 26.04.2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladeneröffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim in öffentlicher Sitzung am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen

- (1) In der Kernstadt Weikersheim dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG einmalig an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - anlässlich der Veranstaltung „Weikersheim 360°“ (26. April 2026)
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Weikersheim ohne die Teilorte.

Die weitergehenden Vorschriften des LadÖG für u.a. Tankstellen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veranstaltung vom 26. April 2026 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weikersheim, den 23.10.2025


Nick Schuppert
Bürgermeister

